



**MA 7 und Theater-
verein Toxic Dreams,
Prüfung der
Förderungen an den
Theaterverein
Toxic Dreams**

StRH I - 664696-2023

Impressum

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82911
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



Kurzfassung

Der Theaterverein Toxic Dreams beschäftigte sich mit der Herstellung und Präsentation von Theaterproduktionen unter Einbeziehung anderer Kunstformen. Der Theaterverein griff als Bestandteil der Wiener Freien Theaterlandschaft sowohl historische als auch aktuelle politische Themen auf. Im Jahr 2019 erhielt der Theaterverein Toxic Dreams den Nestroypreis für die Beste Off-Produktion und im Jahr 2022 wurde ihm der Österreichische Kunstpreis für Darstellende Kunst verliehen.

Der StRH Wien prüfte stichprobenweise die Gebarung des Theatervereines Toxic Dreams in den Jahren 2020 bis 2022 auf Basis der von der MA 7 - Kultur gewährten Förderungen. Die inhaltliche Ausrichtung der Tätigkeit des Theatervereines war nicht Gegenstand der Prüfung.

Der Theaterverein Toxic Dreams wurde von der MA 7 - Kultur im Rahmen der Konzeptförderung auf Vorschlag der Wiener Theaterjury gefördert. Der Theaterverein hatte als freie Gruppe keine eigene Veranstaltungsstätte, sondern schloss mit den verschiedenen Spielstättenbetreiberinnen bzw. Spielstättenbetreibern Verträge über die Durchführung der Aufführungen seiner Produktionen ab. Dafür erhielt er vertraglich vereinbarte Spielhonorare von den Spielstättenbetreiberinnen bzw. Spielstättenbetreibern.

Im Rahmen der Förderung durch die MA 7 - Kultur erhielt der Theaterverein Toxic Dreams im Jahr 2020 insgesamt 0,28 Mio. EUR, im Jahr 2021 0,22 Mio. EUR und im Jahr 2022 0,26 Mio. EUR. Weitere Förderungen wurden ihm vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport gewährt.

Verbesserungspotenziale zeigten sich u.a. hinsichtlich der Einhaltung der in den Vereinsstatuten vorgesehenen Bestimmungen sowie bei der Dokumentation von Geschäftsvorgängen. Ebenso wurde die Einholung der Zustimmung von zumindest 2 Vertretungsbefugten bei In-sich-Geschäften empfohlen. Weitere Empfehlungen ergingen im Zusammenhang mit der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie dem Dienstverhältnis mit der Obfrau. Ferner wurde angeregt, Honorarzahungen ausschließlich auf Basis von schriftlichen Vereinbarungen vorzunehmen. Weitere Empfehlungen betrafen die Nichtaufnahme von privaten Ausgaben in die Buchhaltung des Theatervereines sowie die Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit im Zusammenhang mit Repräsentations- bzw. Bewirtungsausgaben.

Der StRH Wien empfahl der MA 7 - Kultur, in ihren Förderrichtlinien eine Regelung bzgl. Repräsentations- bzw. Bewirtungsausgaben aufzunehmen.

Der StRH Wien unterzog die Gebarung des Theatervereines Toxic Dreams in den Jahren 2020 bis 2022 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien	12
1.1	Prüfungsgegenstand	12
1.2	Prüfungszeitraum	12
1.3	Prüfungshandlungen	12
1.4	Prüfungsbefugnis	13
1.5	Vorberichte	13
2.	Vereinszweck und Vereinsorganisation	14
2.1	Vereinszweck.....	14
2.2	Vereinsorgane.....	15
2.2.1	Generalversammlung	15
2.2.2	Vorstand.....	17
2.2.3	Rechnungsprüfende	19
2.2.4	Schiedsgericht	20
2.3	Organisatorische Elemente.....	20
3.	Förderabwicklung der MA 7 - Kultur	21
3.1	Förderungen.....	21
3.2	Förderanträge	22
3.3	Produktionen und Aufführungen	22
3.4	Förderabrechnungen	23
4.	Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensübersicht	24
4.1	Vorgaben für die Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie der Vermögensübersicht	24
4.2	Entwicklung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung	26

4.2.1	Entwicklung der Einnahmen.....	27
4.2.2	Entwicklung der Ausgaben.....	27
4.3	Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage.....	30
5.	Belegprüfung	31
5.1	Auswahl der Stichproben	31
5.2	Feststellungen in der Belegprüfung.....	32
5.2.1	Rechnungsadressat.....	32
5.2.2	Beschaffungen.....	32
5.2.3	Ausgaben im Zusammenhang mit künftigen Projekten	34
5.2.4	Private, zurückbezahlte Ausgaben	34
5.2.5	Repräsentations- bzw. Bewirtungsausgaben.....	35
6.	Weitere Feststellungen und Empfehlungen	37
6.1	Auflösungsbestimmungen in den Statuten.....	37
6.2	Inventuren	38
6.3	In-sich-Geschäfte.....	39
6.4	Berichte der Rechnungsprüfenden	40
7.	Zusammenfassung der Empfehlungen	41

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Theatervereines Toxic Dreams in den Jahren 2020 bis 2022.....	26
Tabelle 2: Vermögensübersicht des Theatervereines Toxic Dreams zum Stichtag 31. Dezember der Jahre 2020 bis 2022	30
Tabelle 3: Stichprobenweise ausgewählte Belege der Jahre 2020 bis 2022	31

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
E-Mail	Elektronische Post
EUR	Euro
EURORAI	European Organisation of Regional External Public Finance Audit Institutions
FMI	Fördermittel-Informationssystem
Ges.m.b.H.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GKU	Gemeinderatsausschuss für Kultur und Wissenschaft
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
https	Hypertext Transfer Protocol Secure
IG	Interessengemeinschaft
inkl.	inklusive
INTOSAI	The International Organisation of Supreme Audit Institutions
IT	Informationstechnologie
KFS/RL	Fachgutachten des Fachsenates der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
KHM	Kunsthistorisches Museum Wien
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
pdf	Portable Document Format
Pr.Z.	Präsidialzahl
rd.	rund
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
u.ä.	und ähnlich
u.a.	unter anderem

USt	Umsatzsteuer
VerG	Vereinsgesetz 2002
WStV	Wiener Stadtverfassung
www	World Wide Web
z.B.	zum Beispiel
ZVR	Zentrales Vereinsregister
ZVR-Zahl	Zentrale Vereinsregister-Zahl

Literaturverzeichnis

Höhne/JöchI/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine, 4. Auflage (2013), LexisNexis Verlag
ARD Orac GmbH & Co KG, Wien.

Lansky/Matznetter/Pätzold/Steinwandtner/Thunshirn, Rechnungslegung der Vereine,
2. Auflage (2006), Linde Verlag Ges.m.b.H., Wien.

Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Fachgutachten KFS/RL 19: Rechnungs-
legung der Vereine (2021)

Vereinsrichtlinien 2001, Bundesministerium für Finanzen; abgerufen am 5. September
2023 unter: <https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/33cdd8b4-79b0-4063-a3c8-ae76943a90c0/19960.4.-1.X.pdf>

Vereine und Steuern 2016, Bundesministerium für Finanzen; abgerufen am 5. September
2023 unter: https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:29cce341-f732-482e-ac30-52a9c4918d44/BMF-BR-ST_Vereine_und_Steuern_201608_12.pdf

Glossar

Off-Produktion

Produktion eines kleinen Theaters, das neben dem etablierten Theaterbetrieb unkonventionelle Konzepte verfolgt, ein kleines oder kein festes Ensemble hat und mit einem geringen Budget auskommen muss.

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

Der StRH Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Gebarung des Theatervereines Toxic Dreams auf Basis der von der MA 7 - Kultur an den Verein gewährten Förderungen.

Der Fokus der Prüfungshandlungen lag auf der operativen Verwaltung und der Verwendung der von der MA 7 - Kultur im genannten Prüfungszeitraum gewährten finanziellen Mittel.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die inhaltliche und künstlerische Tätigkeit.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im 3. Quartal 2023 von der Abteilung Kultur und Bildung des StRH Wien durchgeführt. Die Eröffnungsgespräche mit den geprüften Stellen fanden im Juni und im Juli 2023 statt. Die Schlussbesprechungen wurden im November 2023 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2020 bis 2022, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Fragenlisten, die an die geprüften Stellen zur Beantwortung übermittelt wurden.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 WStV verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gemäß § 73b Abs. 3 wurde in den zwischen der MA 7 - Kultur und dem Theaterverein Toxic Dreams abgeschlossenen Fördervereinbarungen festgelegt.

Gemäß § 24 INTOSAI-Deklaration von Lima aus dem Jahr 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist.

Die EURORAI-Leitlinie von Linz aus dem Jahr 2016 legt im Grundsatz 7 fest, dass eine Kontrolle der Verwendung aus öffentlichen Mitteln gewährten Subventionen durch Empfängerinnen bzw. Empfänger oder Bezugsberechtigte unabhängig von deren Rechtsform erforderlichenfalls auf die gesamte Finanzgebarung der subventionierten Einrichtung ausgedehnt werden kann. Annähernd gleichlautend zur Deklaration von Lima kommen die umfassenden Prüfungskompetenzen dann zum Tragen, wenn eine Subvention an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der subventionierten Einrichtung besonders hoch ist.

Aufgrund der Höhe der von der Gemeinde Wien gewährten Förderungen wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebarung des gegenständlichen Vereines Toxic Dreams stichprobenweise geprüft.

1.5 Vorberichte

Dem StRH Wien liegen für die vergangenen 10 Jahre keine Prüfungsberichte über den Theaterverein Toxic Dreams vor.

Prüfungen von Förderungen der MA 7 - Kultur im Bereich der Darstellenden Kunst betrafen z.B.:

- „MA 7 und Theater Petersplatz GmbH, Prüfung der Gebarung; Subventionsprüfung, StRH I - 7/20“,

- „MA 7 und ‚Drachengasse 2‘ Theatergesellschaft m.b.H., Prüfung des Theaters ‚Drachengasse 2‘ Theatergesellschaft m.b.H., StRH I - 1/20“ und
- „MA 7 und ‚Volkstheater‘ Gesellschaft m.b.H., Prüfung der Gebarung; Subventionsprüfung, StRH I - 21/18“.

2. Vereinszweck und Vereinsorganisation

Der Theaterverein Toxic Dreams wurde im Juni 1997 gegründet und unter der ZVR-Zahl 630914898 im ZVR eingetragen.

Der Theaterverein Toxic Dreams hatte seinen Sitz im 7. Wiener Gemeindebezirk (Neubaugasse 27/12). Laut Statuten erstreckte sich seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet und international.

2.1 Vereinszweck

Der Zweck des Theatervereines Toxic Dreams lag lt. Statuten in der Herstellung und Präsentation von Theaterproduktionen unter Einbeziehung anderer Kunstformen. Der Theaterverein Toxic Dreams griff als Bestandteil der Wiener Freien Theaterlandschaft sowohl historische als auch aktuelle politische Themen auf.

Der Theaterverein Toxic Dreams hatte als freie Theatergruppe keine fixe Spielstätte, sondern schloss für die Durchführung seiner Produktionen Verträge mit den Spielstättenbetreiberinnen bzw. Spielstättenbetreibern ab. Diese waren im Betrachtungszeitraum die Ko-produktionshaus Wien GmbH, der WUK - Verein zur Schaffung offener Kultur- und Werkstättenhäuser, die KHM-Museumsverband Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts und der Verein ZOOM Kindermuseum.

Der Vereinszweck sollte durch ideelle Mittel in Form von Proben, Spielserien und Präsentationen verwirklicht werden. Die erforderlichen materiellen Mittel dafür waren durch Subventionen, Sponsorinnen bzw. Sponsoren und Einspielergebnisse zu erzielen.

2.2 Vereinsorgane

Die Organe des Theatervereines Toxic Dreams waren die Generalversammlung (die vereinsrechtliche Mitgliederversammlung), der Vorstand (das vereinsrechtliche Leitungsorgan), die Rechnungsprüfenden und das Schiedsgericht.

2.2.1 Generalversammlung

In den Statuten war festgelegt, dass die ordentliche Generalversammlung innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres stattzufinden hatte.

Die Aufgaben der Generalversammlung umfassten lt. den Statuten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag,
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfenden,
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfenden und dem Theaterverein Toxic Dreams,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Theatervereines Toxic Dreams sowie
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Jährliche Generalversammlungen fanden im Betrachtungszeitraum - entgegen den Vorgaben in den Statuten - nicht statt.

Vom Theaterverein Toxic Dreams wurde allerdings ein Protokoll der ordentlichen Generalversammlung, die am 5. Juni 2023 - nach der Prüfungsankündigung durch den StRH Wien - stattfand, vorgelegt. Darin war festgehalten, dass die Einnahmen- und Ausgabenrechnungen sowie die Rechnungsprüfungsberichte der Jahre 2019 bis 2022 in der Sitzung besprochen wurden.

In den Aufzeichnungen war keine detaillierte Erläuterung der Rechnungsprüfungsberichte sowie der Ergebnisse der Einnahmen- und Ausgabenrechnungen enthalten. Aus dem Protokoll ging weiters nicht hervor, inwieweit die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstandes in der Generalversammlung thematisiert wurden. Da im Betrachtungszeitraum keine Generalversammlungen stattfanden, konnten auch keine Beschlussfassungen über die Voranschläge erfolgen.

Weiters wurde in der o.a. Generalversammlung ein 4-Jahreskonzept vorgelegt. Dieses enthielt die geplanten Projekte bzw. Arbeitszyklen für die Jahre 2022 bis 2025 und diente u.a. der Vorlage an die MA 7 - Kultur.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Theaterverein Toxic Dreams, die entsprechenden Bestimmungen in seinen Vereinsstatuten einzuhalten und jährliche Generalversammlungen durchzuführen oder seine Statuten anzupassen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Theaterverein Toxic Dreams, im Sinn einer besseren Nachvollziehbarkeit und Transparenz künftig die Protokolle der Generalversammlung detaillierter zu gestalten.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

2.2.2 Vorstand

Der Vorstand bestand lt. Statuten aus 5 Mitgliedern. Diese waren die Obfrau bzw. der Obmann und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, die Schriftführerin bzw. der Schriftführer und die Kassierin bzw. der Kassier und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

Der Vorstand wurde von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode des Vorstandes betrug 4 Jahre und ermöglichte eine Wiederwahl. Der Theaterverein Toxic Dreams wurde durch die Obfrau bzw. den Obmann vertreten.

Dem Vorstand oblagen lt. Statuten folgende Aufgaben:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Theatervereines Toxic Dreams entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis,
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Theatervereines Toxic Dreams.

Der Theaterverein Toxic Dreams führte im Betrachtungszeitraum den Statuten entsprechend eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben. Weiters erstellte er jährliche Vermögensübersichten, in welchen die Kassen- und Bankkontostände zu den Abschlussstichtagen angeführt waren. Gemäß Angabe des Theatervereines Toxic Dreams orientierte sich das Rechenwerk an den Vorgaben des Kalkulations- bzw. Abrechnungsformulars der MA 7 - Kultur. Somit waren die jährlichen Kalkulationen, die bei der MA 7 - Kultur eingereicht wurden, ident mit den Jahresvoranschlägen. Die Rechenschaftsberichte bzw. Rechnungsabschlüsse entsprachen den Abrechnungen gegenüber der MA 7 - Kultur.

Wie bereits erwähnt, wurde die Generalversammlung im Betrachtungszeitraum nicht einberufen. Neben den Vorstandsmitgliedern hatte der Theaterverein Toxic Dreams keine weiteren Mitglieder, welche informiert werden hätten können. Die einzige Angestellte des Theatervereines Toxic Dreams war die Obfrau.

Gemäß den Statuten oblag der Obfrau bzw. dem Obmann die Vertretung des Theatervereines Toxic Dreams. Schriftliche Ausfertigungen waren zusätzlich von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterfertigen. In „*Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen)*“ bedurfte es der Unterschriften der Obfrau bzw. des Obmanns und der Kassierin bzw. des Kassiers.

Bei Befolgung dieser - an die Musterstatuten des Bundesministeriums für Inneres angelehnten - statutarischen Vertretungsregelungen wäre somit die Obfrau bzw. der Obmann befähigt gewesen, unbegrenzt mündliche Zusagen (z.B. über mehrere 1.000,- EUR) zu tätigen. Zugleich wäre aber für jede schriftliche, noch so geringfügige, Angelegenheit die zusätzliche Unterschrift der Kassierin bzw. des Kassiers erforderlich gewesen.

Die statutarischen Vertretungsregelungen eines Vereines werden von der Vereinsbehörde im ZVR aufgenommen. Somit wurden auch die vorgenannten Regelungen des Theatervereines Toxic Dreams im ZVR dargestellt. Dadurch waren sie für jeden Dritten ersichtlich und für den Geschäftsverkehr entscheidend (da sich mögliche Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartner nur daran orientieren können).

Zu beachten war dabei, dass einem Dritten aufgrund des Vertrauens in einen unrichtigen (und vom Theaterverein Toxic Dreams verursachten) Eintrag im ZVR entstandener Schaden ("Vertrauensschaden") zu einer Haftung des Theatervereines Toxic Dreams führen konnte.

Schriftliche Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes wurden nicht verfasst. Obgleich das VerG keine verpflichtende Protokollführung für die Sitzung der Vereinsorgane vorsah, war vom StRH Wien auf die Zweckmäßigkeit einer schriftlichen Protokollführung hinzuweisen. Als Mindestmaß waren die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsverhältnisse sowie die für den Theaterverein Toxic Dreams wesentlichen Punkte festzuhalten.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Theaterverein Toxic Dreams, die Vertretungsregelungen klarer zu fassen und diese auch entsprechend nach außen zu kommunizieren.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Theaterverein Toxic Dreams, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit schriftliche Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes zu verfassen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

2.2.3 Rechnungsprüfende

Gemäß VerG hatte jeder Verein mindestens 2 Rechnungsprüfende zu bestellen. Diese hatten die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.

Laut den Vereinsstatuten waren für den Theaterverein Toxic Dreams von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren 2 Rechnungsprüfende zu bestellen, die keinem anderen Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören durften. Eine Wiederwahl war möglich.

Den Rechnungsprüfenden oblag die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Theatervereines Toxic Dreams im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.



Der Theaterverein Toxic Dreams hatte im Betrachtungszeitraum ordnungsgemäß 2 Rechnungsprüfende bestellt, welche jährliche Rechnungsprüfungen durchführten und darüber Protokolle (s. Punkt 6.4) erstellten.

2.2.4 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht war gemäß den Statuten zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehender Streitigkeiten einzuberufen und setzte sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Das Schiedsgericht traf seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Die Entscheidungen waren vereinsintern endgültig.

Das Schiedsgericht wurde im Betrachtungszeitraum nicht einberufen.

2.3 Organisatorische Elemente

Der Theaterverein Toxic Dreams hatte keinen Geschäftsführungsvertrag sowie Geschäftsordnung für den Vorstand, keine Dienstanweisungen, kein Organigramm, kein Organisationshandbuch und keine Stellenbeschreibungen erstellt.

Im Wesentlichen leitete sich das Handeln des Leitungsorgans somit aus der Verfolgung des Vereinszweckes und den Regelungen der Statuten ab.

Die schriftliche Festlegung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Vorstandes stellt jedoch ein wesentliches organisatorisches Element und einen wichtigen Bestandteil eines funktionierenden Internen Kontrollsystems dar.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Theaterverein Toxic Dreams, die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Vorstandes detailliert schriftlich festzuhalten und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

3. Förderabwicklung der MA 7 - Kultur

3.1 Förderungen

Von der MA 7 - Kultur erhielt der Theaterverein Toxic Dreams im Betrachtungszeitraum Förderungen in der Höhe von insgesamt 0,76 Mio. EUR.

Der Theaterverein Toxic Dreams wurde aufgrund des „Gutachtens der Wiener Theaterjury“ im Rahmen der Konzeptförderung der Jahre 2018 bis 2021 für eine jährliche Förderung in der Höhe von 0,20 Mio. EUR vorgeschlagen. Mit Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 15. Dezember 2017 (Pr.Z. 03943-2017/0001-GKU) wurde ferner für die Jahre 2018 bis 2021 eine 4-Jahresfördervereinbarung mit einer jährlichen Basisförderung in der Höhe von 0,20 Mio. EUR genehmigt. Mit Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 29. April 2020 (Pr.Z. 191547-2020-GKU) wurden die Förderbeträge für die Jahre 2020 und 2021 auf jährlich 0,22 Mio. EUR erhöht.

Aufgrund des „Gutachtens der Wiener Theaterjury“ wurde die Gewährung einer Konzeptförderung für die Jahre 2022 bis 2025 an den Theaterverein Toxic Dreams in der Höhe von jährlich 0,26 Mio. EUR vorgeschlagen. Mit Beschluss vom 27. Mai 2021 (Pr.Z. 485716-2021-GKU) genehmigte der Wiener Gemeinderat für die Jahre 2022 bis 2025 eine Konzeptförderung mit einer jährlichen Basisförderung in der Höhe von 0,26 Mio. EUR.

Eine zusätzliche Förderung in der Höhe von 34.000,- EUR für Investitionen in ein Soundsystem, ein Videosystem, in Mikrofone und einen Computer genehmigte der Wiener Gemeinderat mit Beschluss vom 29. April 2020 (Pr.Z. 273898-2020-GKU).

Für das Projekt „After the End and Before the Beginning“ erhielt der Theaterverein Toxic Dreams aufgrund der Verleihung des Nestroypreises von der MA 7 - Kultur eine Förderung in der Höhe von 30.000,- EUR. Die Genehmigung des Wiener Gemeinderates erfolgte mit Beschluss vom 19. November 2019 (Pr.Z. 930116-2019-GKU).

3.2 Förderanträge

Der Theaterverein Toxic Dreams stellte im September 2017 einen Antrag auf Konzeptförderung an die MA 7 - Kultur für die Jahre 2018 bis 2021. Im Mai 2020 wurde ein weiterer Antrag auf Konzeptförderung für den Zeitraum von 2022 bis 2025 an die MA 7 - Kultur gestellt.

Die für einen Förderantrag erforderlichen Angaben, Unterlagen und Nachweise waren für alle Antragstellerinnen bzw. Antragsteller auf der Homepage der MA 7 - Kultur ersichtlich. Dazu zählten u.a. der Förderantrag, ein detaillierter Finanzplan, die Einverständniserklärung, die aktuellen Vereinsstatuten, ein aktueller Vereinsregisterauszug, die aktuellste Einnahmen- und Ausgabenrechnung inkl. Vermögensverzeichnis bzw. der aktuellste Jahresabschluss.

Die Abwicklung und Dokumentation der Antragsprüfung und Fördergewährung wurde durch eine IT-Lösung gestützt. Laut Angabe der MA 7 - Kultur wurden ab dem Jahr 2020 alle Förderungen über die magistratsweite Fördersoftware FMI abgewickelt.

Die Bewertung der Anträge hinsichtlich der formellen Voraussetzungen erfolgte in der MA 7 - Kultur mittels eines Evaluierungsbogens. Nach Angabe der MA 7 - Kultur war die Erstellung einer Checkliste für die Prüfung und Bewertung der Förderanträge hinsichtlich der formalen und gebarungsrelevanten Kriterien zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung in der MA 7 - Kultur in Arbeit. Die Bewertung der inhaltlich-künstlerischen Relevanz der Anträge auf Konzeptförderung erfolgte durch die Wiener Theaterjury.

Nach der positiven Überprüfung der Förderansuchen wurden die Anträge durch die MA 7 - Kultur dem Gemeinderatsausschuss für Kultur und Wissenschaft und anschließend dem Wiener Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

3.3 Produktionen und Aufführungen

Die MA 7 - Kultur vereinbarte mit dem Theaterverein Toxic Dreams in der Fördervereinbarung für die Jahre 2018 bis 2021 einen geplanten Eigendeckungsgrad von 9 %. Weiters wurden durchschnittlich 3 Produktionen und 20 Aufführungen pro Jahr vereinbart. In der aufgrund der Erhöhung der Förderungen für die Jahre 2020 und 2021 abgeschlossenen Fördervereinbarung wurden 3 Produktionen und 30 Aufführungen pro Jahr festgelegt. Ein

zu erreichender Eigendeckungsgrad wurde in dieser neuerlichen Fördervereinbarung nicht angegeben (zu den entsprechenden Beschlüssen des Wiener Gemeinderates s. Punkt 3.1).

Gemäß Angaben des Theatervereines Toxic Dreams fanden im Jahr 2020 insgesamt 640 Aufführungen im Rahmen von 4 Produktionen statt. In diesen Aufführungen waren 60 auf YouTube veröffentlichte Clips während der COVID-19-Pandemie und 568 multimediale Rauminszenierungen im Verein ZOOM Kindermuseum enthalten. Im Jahr 2021 erfolgten im Rahmen von 3 Produktionen insgesamt 133 Aufführungen. Im Jahr 2022 wurden 26 Aufführungen im Rahmen von 3 Produktionen abgehalten. Die Zahlen der Aufführungen stammten von den jeweiligen Spielstättenbetreiberinnen bzw. Spielstättenbetreibern.

Der Eigendeckungsgrad als Prozentsatz der vom Theaterverein Toxic Dreams erzielten Einnahmen (ohne öffentliche Förderungen) zu den Gesamtausgaben betrug im Jahr 2020 12 %, im Jahr 2021 10 % und im Jahr 2022 13 %.

Nach Angabe der MA 7 - Kultur gab es für die Konzeptförderung der Jahre 2022 bis 2025 keine gesonderten Fördervereinbarungen mehr, da alle erforderlichen Angaben in den Förderrichtlinien und dem Antrag enthalten waren.

Der StRH Wien bemerkte dazu, dass die bisher in den Fördervereinbarungen mit Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmern vereinbarten Zielerreichungen (Eigendeckungsgrad, Zahl der Aufführungen und Produktionen) bei Förderungen der MA 7 - Kultur ohnehin auch bei Nichterreichen ohne Konsequenzen blieben. Dies wurde in vorherigen Prüfungen des StRH Wien von der MA 7 - Kultur damit begründet, dass Reduktionen von Förderungen als Konsequenz für das Nichterreichen der Ziele zu einer weiteren Verschlechterung der Zielerreichungsgrade geführt hätten und daher davon Abstand genommen wurde.

3.4 Förderabrechnungen

Gemäß den Förderrichtlinien der MA 7 - Kultur war die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen jährlich bis spätestens 31. Mai des Folgejahres nachzuweisen. Der Theaterverein Toxic Dreams musste hierfür u.a. eine Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben in der Struktur des beim Antrag eingereichten Finanzplanes und einen Tätigkeitsbericht übermitteln.

Entsprechend den gültigen Förderrichtlinien waren Einnahmen- und Ausgabenkategorien, die bei der Abrechnung um über 10 % und über 10.000,-- EUR von der Kalkulation abwichen, gesondert zu erläutern.

Im Zuge der Förderabrechnungen für die Jahre 2020 und 2021 wurden von der MA 7 - Kultur detaillierte und nachvollziehbare Prüfungsvermerke erstellt. Eine Förderabrechnung der MA 7 - Kultur für das Jahr 2022 lag zum Zeitpunkt der Einschau des StRH Wien noch nicht vor.

Nach Angabe der MA 7 - Kultur wählte diese, die im Zuge der Abrechnung geprüften Belege nicht selbst aus, sondern überlies die Auswahl dem Theaterverein Toxic Dreams.

Der StRH Wien verwies auf die bereits im Bericht „MA 7, Prüfung des Vereines Jazz & Musicclub Porgy & Bess; Subventionsprüfung, StRH I - 7-6/15" diesbezüglich ausgeführte Empfehlung, wonach die stichprobenweise Auswahl der Belege durch die MA 7 - Kultur selbst durchgeführt werden sollte. Dies umso mehr, als die Prüfung des StRH Wien zeigte, dass die oben erwähnten Ausgaben vorwiegend in den Kreditkartenabrechnungen aufschienen, welche in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit dem Text „*Mastercard/div*“ aufschienen und daher keine Rückschlüsse aus dem Buchungstext zuließen.

Die MA 7 - Kultur führte dazu aus, dass das System der Abrechnungsprüfung im Jahr 2020 umgestellt wurde und die Belege bei Abrechnungen von ab diesem Zeitpunkt genehmigten Förderungen von der MA 7 - Kultur selbst ausgewählt würden.

4. Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensübersicht

4.1 Vorgaben für die Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie der Vermögensübersicht

Gemäß VerG hatte das Leitungsorgan eines Vereines dafür zu sorgen, dass die Finanzlage rechtzeitig und hinreichend erkennbar war. Das Leitungsorgan hatte ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten.

Der Theaterverein Toxic Dreams war aufgrund der Höhe seiner gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben als kleiner Verein einzustufen und hatte gemäß VerG innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.

Bei der Einnahmen- und Ausgabenrechnung wurden die Einnahmen bzw. Ausgaben systematisch im Zeitpunkt der Vereinnahmung bzw. Verausgabung gemäß dem Zufluss-Abfluss-Prinzip in der Buchhaltung erfasst. Im Ergebnis ergab sich ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben oder der Ausgaben über die Einnahmen.

In die Vermögensübersicht waren zumindest Vorräte, Forderungen, Wertpapiere, Kassa, Guthaben bei Kreditinstituten, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Lieferverbindlichkeiten und andere Verbindlichkeiten aufzunehmen, zu bewerten und gesondert auszuweisen.

Das VerG enthielt keine Vorgaben hinsichtlich der Gliederung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, jedoch befasste sich das Fachgutachten KFS/RL 19 des Fachsenates für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer mit den Anforderungen und Besonderheiten bei der Rechnungslegung der Vereine. Unter anderem sah dieses Fachgutachten eine Empfehlung in Bezug auf die Mindestgliederung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung vor.

Der Theaterverein Toxic Dreams erstellte keine förmliche Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Es lag jedoch eine in Microsoft Excel erstellte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vor.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Theaterverein Toxic Dreams, die empfohlene Mindestgliederung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung gemäß Fachgutachten KFS/RL 19 zur übersichtlicheren Darstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Jahresergebnisses anzuwenden.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4.2 Entwicklung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung

Für die Darstellung der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2020 bis 2022 wurden vom StRH Wien die Summenbeträge der vom Theaterverein Toxic Dreams geführten Übersichten der Einnahmen und Ausgaben herangezogen. Die entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenkategorien werden in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Theatervereines Toxic Dreams in den Jahren 2020 bis 2022

Einnahmen- und Ausgabenkategorien	1.1.2020-31.12.2020	1.1.2021-31.12.2021	1.1.2022-31.12.2022	Veränderung von 2020 auf 2022 in %
Einnahmen	353.295,45	283.333,03	342.392,25	-3,1
<i>davon Förderungen</i>	<i>314.880,50</i>	<i>254.200,00</i>	<i>297.132,54</i>	<i>-5,6</i>
Ausstattung	-24.790,11	-20.163,16	-28.467,33	14,8
Technische Anschaffungen	-38.811,30	-4.182,00	-1.699,50	-95,6
Mietausgaben	-35.817,80	-30.352,70	-38.406,75	7,2
Transportausgaben, Fahrtausgaben, Reiseausgaben	-7.472,60	-4.397,48	-9.791,09	31,0
Recherchematerial, Rechercheausgaben	-676,73	-1.394,54	-851,67	25,9
Verpflegung, Catering	-2.775,50	-4.462,38	-8.667,57	212,3
Personal, Gagen	-202.254,60	-218.265,85	-253.556,62	25,4
Öffentlichkeitsarbeit	-4.371,24	-7.926,00	-5.534,94	26,6

Einnahmen- und Ausgabenkategorien	1.1.2020-31.12.2020	1.1.2021-31.12.2021	1.1.2022-31.12.2022	Veränderung von 2020 auf 2022 in %
Laufende Ausgaben	-6.751,85	-4.685,30	-6.964,31	3,1
Summe Ausgaben	-323.721,73	-295.829,41	-353.939,78	9,3
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	29.573,72	-12.496,38	-11.547,53	-

Quelle: Theaterverein Toxic Dreams; Berechnung und Darstellung: StRH Wien

4.2.1 Entwicklung der Einnahmen

Die Einnahmen im Betrachtungszeitraum setzen sich vor allem aus den Förderungen der Stadt Wien im Weg der MA 7 - Kultur und des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zusammen. Weiters erhielt der Theaterverein Toxic Dreams öffentliche Zuschüsse über das „IG Netz“ des Vereines Interessengemeinschaft Freie Theaterarbeit, die den freien Gruppen im Bereich der darstellenden Kunst die Zahlung ihrer Sozialversicherungsbeiträge durch Zuschüsse gewährleisten sollte.

Karteneinnahmen erzielte der Theaterverein Toxic Dreams mangels einer eigenen Betriebsstätte nicht. Die Karteneinnahmen und Kartenaufzeichnungen verblieben bei den verschiedenen Spielstättenbetreiberinnen bzw. Spielstättenbetreibern. Diese zahlten dem Theaterverein Toxic Dreams im Gegenzug dazu die jeweils vertraglich vereinbarten Spielhonorare aus.

Zu beachten war, dass im Betrachtungszeitraum aufgrund der COVID-19-Pandemie die Veranstaltungen stark eingeschränkt waren.

Der im Jahr 2020 entstandene Einnahmenüberschuss wurde in das Folgejahr übertragen. Die Übertragung von Einnahmenüberschüssen in das Folgejahr wurde mit Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 15. Dezember 2017 (Pr.Z. 03943-2017/0001-GKU) genehmigt.

4.2.2 Entwicklung der Ausgaben

In der Kategorie Ausstattung wurden Ausgaben für die Bühnengestaltung, die Requisiten, die Kostüme, das Make-Up, das technische Kleinmaterial u.ä. Zwecke erfasst.



Der Theaterverein Toxic Dreams erhielt von der MA 7 - Kultur im Jahr 2020 einen Bau- und Investitionskostenzuschuss in der Höhe von 34.000,- EUR. Dadurch erklärten sich die im Jahr 2020 erhöhten Ausgaben in der Kategorie technische Ausstattung.

Der Bau- und Investitionskostenzuschuss wurde hinsichtlich der Preisangemessenheit der Beschaffungen auf Ersuchen der MA 7 - Kultur von der MA 25 - Technische Stadterneuerung überprüft. Gemäß Gutachten der MA 25 - Technische Stadterneuerung vom 2. Februar 2021 ergaben sich keine Beanstandungen. Mit dem Zuschuss wurden ein Soundsystem, ein Video-system, Mikrofone und ein Computer angeschafft.

Die Mietausgaben setzen sich vor allem aus den Ausgaben für die Mieten eines Büros, eines Proberaumes und des Lagers zusammen. Die höheren Ausgaben im Jahr 2020 im Vergleich zum Folgejahr 2021 erklärten sich durch eine in dieser Kategorie aufgenommene Rechnung über rd. 5.500,- EUR für Heizkörper. Im Jahr 2022 waren Rechnungen über einen weiteren Heizkörpertausch in der Höhe von rd. 3.300,- EUR und Malerarbeiten in der Höhe von rd. 2.100,- EUR enthalten.

Die Schwankungen der Ausgaben für Transporte, Fahrten und Reisen ergaben sich durch die Einschränkungen infolge der Lockdowns im Zuge der COVID-19-Pandemie. Die geringfügig höheren Ausgaben im Jahr 2020 waren u.a. auf die Ausgaben für ein Hotel zurückzuführen (s. Punkt 5.2.3). Im Jahr 2022 waren die Ausgaben für die Unterkunft des Ensembles im Zuge eines Gastspiels in Graz enthalten.

Die Ausgaben in der Kategorie Recherchematerial, Rechercheausgaben setzen sich überwiegend aus kleinen Beträgen zusammen und unterlagen normalen Schwankungen.

Die geringfügig höheren Ausgaben der Jahre 2021 und 2022 für Verpflegung und Catering waren u.a. auf Restaurantrechnungen (s. Punkt 5.2.4) zurückzuführen.

Der überwiegende Teil der Ausgaben der Kategorie Personal, Gagen bestand aus Honorarnoten des Kassiers, welcher als künstlerischer Leiter für den Theaterverein Toxic Dreams als Regisseur, Textverfasser und Darsteller tätig war, sowie der künstlerischen Mitwirkenden. Weiters wurden unter dieser Ausgabenkategorie die Gehaltszahlungen an die Vereinsobfrau erfasst.

In Summe erhielt der künstlerische Leiter im Jahr 2020 32.000,- EUR, im Jahr 2021 41.000,- EUR und im Jahr 2022 44.000,- EUR (Beträge inkl. USt) auf der Grundlage von Honorarnoten ausbezahlt. Zeitnahe schriftliche Werkverträge oder Vereinbarungen über den Inhalt der Leistungen des künstlerischen Leiters und der künstlerischen Mitwirkenden lagen nicht vor, sodass eine Prüfung auf Fremdüblichkeit nicht möglich war. Auch wenn mündlich abgeschlossene Verträge zivilrechtlich gültig waren, wäre aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Angemessenheit der Honorarzahungen schriftlichen Vereinbarungen der Vorzug zu geben.

Der Theaterverein Toxic Dreams legte nachträglich abgeschlossene, schriftliche Werkverträge mit den künstlerischen Mitwirkenden im Juni 2023 vor. Diese Vereinbarungen wurden nach Angabe des Theatervereines Toxic Dreams aufgrund einer Empfehlung des Steuerberaters des Vereines erstellt. Weiters gäbe es nach Angabe der Obfrau des Theatervereines Toxic Dreams entsprechende Vereinbarungen per E-Mail. Diese E-Mails waren aber nicht mehr auffindbar.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Theaterverein Toxic Dreams, Honorarzahungen an den künstlerischen Leiter und die künstlerischen Mitwirkenden nur aufgrund von zeitnahen schriftlichen Vereinbarungen zu leisten.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Für die Anstellung der Obfrau lag keine schriftliche Vereinbarung vor. Gemäß Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz war die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber verpflichtet, der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag (Dienstzettel) auszuhändigen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Theaterverein Toxic Dreams, die dienstrechtlichen Vereinbarungen mit der angestellten Obfrau in Form eines schriftlichen Dienstzettels bzw. eines Dienstvertrages festzuhalten.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit waren vor allem auf die Druckausgaben zurückzuführen, wobei sich die Schwankungen durch die nach Maßgabe der Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie durchgeführten Produktionen ergaben.

Die laufenden Ausgaben setzen sich vorwiegend aus kleinen Beträgen zusammen und unterlagen normalen Schwankungen.

4.3 Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage

Zusätzlich zur Einnahmen- und Ausgabenrechnung war gemäß VerG eine Vermögensübersicht zu erstellen. Das erwähnte Fachgutachten KFS/RL 19 enthielt nähere Ausführungen zur Ausgestaltung der Vermögensübersicht.

Wie bereits unter Punkt 2.2.2 erwähnt, erstellte der Theaterverein Toxic Dreams jährlich eine Vermögensübersicht (s. Tabelle 2) über die Kassen- und Bankkontostände zu den Abschlussstichtagen (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Vermögensübersicht des Theatervereines Toxic Dreams zum Stichtag 31. Dezember der Jahre 2020 bis 2022

Kategorien	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Kassabestand	295,44	32,60	160,42
Bankkontostand	29.856,09	17.622,55	5.947,20
Summe	30.151,53	17.655,15	6.107,62

Quelle: Theaterverein Toxic Dreams; Berechnung und Darstellung: StRH Wien

Die Kategorien Vorräte, Forderungen, Wertpapiere und Verbindlichkeiten wurden vom Theaterverein Toxic Dreams in der Vermögensübersicht nicht ausgewiesen. Die Sachanlagen wurden in einer sogenannten Infrastrukturliste erfasst.

Die Ausgaben für die Anschaffung von Sachanlagen wurden vom Theaterverein Toxic Dreams zum Zeitpunkt der Anschaffung in voller Höhe ausgabenwirksam erfasst. Demnach wurden keine laufenden Abschreibungen vorgenommen.

5. Belegprüfung

5.1 Auswahl der Stichproben

Die Stichprobenziehung im Rahmen der Belegeinschau erfolgte in Form einer Zufallsstichprobe, die in weiterer Folge um eine bewusste Auswahl erweitert wurde. Die bewusste Auswahl basierte vor allem auf den jeweiligen Betragshöhen und Buchungstexten.

Die nachfolgende Tabelle 3 zeigt die Anzahl der gezogenen Stichproben der Jahre 2020 bis 2022:

Tabelle 3: Stichprobenweise ausgewählte Belege der Jahre 2020 bis 2022

	2020	2021	2022
Zufallsstichprobe	6	5	5
Bewusste Stichprobe	26	24	18
Summe Stichprobe	32	29	23
Anteil Stichprobe zu gesamten Geschäftsfällen in %	5,3	5,5	4,1

Quelle: Theaterverein Toxic Dreams; Berechnung und Darstellung: StRH Wien

5.2 Feststellungen in der Belegprüfung

5.2.1 Rechnungsadressat

Mehrere Rechnungen in der Stichprobe lauteten nicht auf den Theaterverein Toxic Dreams als Förderempfänger, sondern wurden auf den Namen der Obfrau bzw. des Kassiers ausgestellt.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Theaterverein Toxic Dreams, darauf zu achten, dass Rechnungen auf den Förderempfänger Theaterverein Toxic Dreams ausgestellt werden.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5.2.2 Beschaffungen

In den Förderrichtlinien der MA 7 - Kultur war festgehalten, dass bei Aufträgen mit einem Auftragswert über 3.000,- EUR mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen waren.

Bei dem in der Stichprobe enthaltenen Kauf eines Laptops in der Höhe von 3.849,- EUR wurden vom Theaterverein Toxic Dreams keine Kostenvergleichsangebote eingeholt.

Die Obfrau des Theatervereines Toxic Dreams gab dazu an, dass es sich dabei um ein sogenanntes „built-to-order Modell“ handelte, welches speziell auf die Bedürfnisse der Nutzenden zusammengestellt wurde, u.a. mit einem amerikanischen Keyboard. Außerdem würden beim Kauf von Laptops dieser Marke in Österreich einheitliche Preise anfallen.

Eine entsprechende zeitnahe Dokumentation dieser Umstände fehlte.

Aus Sicht des StRH Wien wäre auch bei derartigen, nach den Bedürfnissen der Käuferin bzw. des Käufers zusammengestellten, Computern die Einholung von Kostenvergleichsangeboten möglich.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Theaterverein Toxic Dreams, den vereinbarten Förderrichtlinien entsprechend bei Beschaffungen mit einem Auftragswert von über 3.000,- EUR mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen. Wenn dies nicht möglich ist, wäre dieser Umstand zu dokumentieren.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Der Theaterverein Toxic Dreams kaufte weiters ein Mobiltelefon mit einem Anschaffungspreis in der Höhe von 1.054,- EUR. Der Theaterverein Toxic Dreams gab dazu an, dass dieses Mobiltelefon vom Theaterverein Toxic Dreams nicht nur als Telefon benutzt wurde, sondern auch für Fotos und Livemitschnitte bei Proben diene, wofür eine geeignete und gute Kamerafunktion und ein leistungsstarkes Mobiltelefon erforderlich erschienen. Günstigere Mobiltelefone wären nach Angabe des Theatervereines Toxic Dreams hierfür nicht geeignet.

Der StRH Wien sah bei der Anschaffung eines derart hochpreisigen Mobiltelefons eine zeitnahe Dokumentation über die Notwendigkeit der Anschaffung als erforderlich an.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Theaterverein Toxic Dreams, die Gründe für Anschaffungen zeitnah zu dokumentieren.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5.2.3 Ausgaben im Zusammenhang mit künftigen Projekten

Ein im Zuge der stichprobenweisen Prüfung eingesehener Beleg betraf die Ausgaben für den Eintritt von 2 Personen in die Salzwelten in Hallstatt. Weiters enthielt die Stichprobe eine Rechnung über den Aufenthalt von 2 Personen in Hallstatt für 2 Tage und eine Rechnung über ein Mietauto für diesen Zeitraum. Eine Dokumentation über den Zweck dieser Ausgaben in der Höhe von 700,- EUR lag nicht vor.

Nach Angabe des Theatervereines Toxic Dreams standen diese Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung für ein künftiges Projekt über die Nutzung ziviler Strukturen im Kriegseinsatz, weswegen die Stollen des Salzbergwerkes besucht wurden.

Der StRH Wien konnte die Angaben des Theatervereines Toxic Dreams hinsichtlich des künftigen Projekts nicht verifizieren, da zum Zeitpunkt der Einschau zumindest im Internetauftritt des Theatervereines Toxic Dreams noch keinerlei Informationen über dieses Projekt zu finden waren.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Theaterverein Toxic Dreams, Ausgaben für künftige Projekte zeitnah zu dokumentieren.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5.2.4 Private, zurückbezahlte Ausgaben

Ein in die stichprobenweise Prüfung einbezogener Beleg betraf den Aufenthalt der Obfrau und des Kassiers für 5 Tage in einem Hotel in Zell am See. Die Hotelrechnung war auf den Namen der Familie des Kassiers ausgestellt. Eine Dokumentation über den Zweck dieser Ausgaben lag nicht vor.

Der Theaterverein Toxic Dreams gab dazu an, dass aufgrund der nicht funktionierenden privaten Kreditkarte der private Aufenthalt der Obfrau und des Kassiers vorübergehend mit der Kreditkarte des Theatervereines Toxic Dreams bezahlt wurde.

Der StRH Wien stellte fest, dass der am 21. September 2020 von der Kreditkarte des Theatervereines Toxic Dreams abgebuchte Betrag von der Obfrau und dem Kassier an den Theaterverein Toxic Dreams am 16. November 2020 refundiert wurde.

Ein weiterer in die stichprobenweise Prüfung einbezogener Beleg betraf die Bestellung einer Festplatte an den in den Vereinigten Staaten lebenden Sohn der Obfrau und des Kassiers. Eine entsprechende Dokumentation lag nicht vor. Die Bezahlung durch die Vereinskredite erfolgte gemäß Angabe des Kassiers aufgrund der bei dem Onlineshop hinterlegten Kreditkarte des Theatervereines Toxic Dreams.

Der StRH Wien stellte fest, dass der am 15. September 2021 von der Kreditkarte des Theatervereines Toxic Dreams abgebuchte Betrag am 15. Oktober 2021 vom Kassier refundiert wurde.

Der StRH Wien wies darauf hin, dass dem Privatbereich zuordenbare Ausgaben nicht in die Buchhaltung des Theatervereines Toxic Dreams und in die Förderabrechnung aufgenommen werden dürfen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Theaterverein Toxic Dreams, dem Privatbereich zuordenbare Ausgaben nicht in die Buchhaltung und in die Förderabrechnung aufzunehmen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5.2.5 Repräsentations- bzw. Bewirtungsausgaben

Die MA 7 - Kultur hatte in ihren Förderrichtlinien keine Bestimmungen zu Repräsentations- bzw. Bewirtungsausgaben.

Der StRH Wien merkte dazu an, dass das von der MA 5 - Finanzwesen herausgegebene „Förderhandbuch - Allgemeine Richtlinie“ zur Abwicklung von Förderungen bzgl. Repräsentationsausgaben ausführte, dass diese nicht förderbar sind. Diese Bestimmung des Förderhandbuches war optional anwendbar und es stand den fördervergebenden Dienststellen frei, diese in ihre Förderrichtlinien aufzunehmen. Die Förderrichtlinien anderer fördervergebender Dienststellen schlossen Repräsentationsausgaben aus (z.B. MA 17 - Integration und Diversität) oder (z.B. MA 57 - Frauenservice Wien) führten hiezu an, dass Repräsentationsausgaben förderbar sind, wenn es einen klaren Zusammenhang zur inhaltlichen Tätigkeit gibt, wobei Angaben über die teilnehmenden Personen und eine Begründung für die Übernahme der Ausgaben anzuführen waren.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 7 - Kultur, in den Förderrichtlinien eine Regelung bzgl. Repräsentations- bzw. Bewirtungsausgaben aufzunehmen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

In der Stichprobe des StRH Wien waren u.a. Rechnungen betreffend den Einkauf von alkoholischen Getränken in der Höhe von rd. 200,- EUR und Lebensmittel des Alltags enthalten. Weiters waren 2 Restaurantrechnungen in der Höhe von 1.351,70 EUR und 1.233,90 EUR enthalten. Eine Dokumentation über den Zweck dieser Ausgaben lag nicht vor.

Der Theaterverein Toxic Dreams gab dazu an, dass die Einkäufe der Lebensmittel des Alltags und der alkoholischen Getränke die Bewirtung einer Künstlerinnen- bzw. Künstlergruppe aus New York betrafen. Dies wurde vom Theaterverein Toxic Dreams zum Anlass genommen, um mit der Gruppe künftige gemeinsame Projekte zu besprechen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Theaterverein Toxic Dreams, auf den ersten Blick dem Privatbereich, aber tatsächlich dem Theaterverein Toxic Dreams, zuordenbare Ausgaben zeitnah zu dokumentieren.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Die beiden in der Stichprobe enthaltenen Restaurantrechnungen betrafen Einladungen der Mitarbeitenden im Zuge von Projekten. Der Theaterverein Toxic Dreams gab dazu an, dass diese Einladungen regelmäßig erfolgten und als wichtiges Instrument der Teambildung angesehen wurden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Theaterverein Toxic Dreams, bei den Betriebsausgaben den in der Fördervereinbarung festgehaltenen Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

6. Weitere Feststellungen und Empfehlungen

6.1 Auflösungsbestimmungen in den Statuten

Nach der Bundesabgabenordnung und den Vereinsrichtlinien 2001 waren in den Statuten eines gemeinnützigen Vereines Regelungen für den Fall einer Auflösung des Vereines und

des Wegfalls des begünstigten Zweckes vorzusehen. In den im Anhang der Vereinsrichtlinien 2001 enthaltenen Musterstatuten des Bundesministeriums für Finanzen waren Beispiele von richtlinienkonformen Bestimmungen enthalten.

Die Einschau des StRH Wien in die Statuten des Theatervereines Toxic Dreams ergab, dass zwar in den Statuten eine Bestimmung über die freiwillige Auflösung des Theatervereines Toxic Dreams enthalten war, diese jedoch nicht den oben genannten Vorgaben für die Gemeinnützigkeit entsprach. Eine Regelung für den Wegfall des begünstigten Zweckes fehlte überhaupt.

Da es sich hierbei nach den Vereinsrichtlinien 2001 bzw. der Ansicht der Finanzbehörden um einen sanierbaren Mangel handelte, kommt es bei einer rechtzeitigen Anpassung der Statuten zu keiner rückwirkenden Versagung der Gemeinnützigkeit.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Theaterverein Toxic Dreams, die Statuten hinsichtlich der Auflösungsbestimmungen anzupassen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

6.2 Inventuren

Nach Angabe des Theatervereines Toxic Dreams fanden jährliche Inventuren statt, diese wurden jedoch nicht dokumentiert.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Theaterverein Toxic Dreams, jährliche Inventuren durchzuführen und diese auch zu dokumentieren.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

6.3 In-sich-Geschäfte

Das VerG führte zu In-sich-Geschäften an, dass *"im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein (Insichgeschäfte) der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters bedürfen"*.

Da In-sich-Geschäfte immer den Charakter einer theoretisch problematischen Ausnutzung von Vertretungsmacht in sich bergen, wird in der Literatur zum Vereinsrecht empfohlen, diese In-sich-Geschäfte samt Zustimmungsakten genauestens zu dokumentieren. Im Zusammenhang mit der statutengemäßen Verwendung der Vereinsmittel wäre ferner bei einem In-sich-Geschäft - neben der formellen Zustimmung eines anderen Vertretungsbefugten - auch die Angemessenheit der Leistungsentgelte zu prüfen.

Beim Theaterverein Toxic Dreams traten In-sich-Geschäfte in Form von Honorarnoten des Kassiers des Theatervereines Toxic Dreams auf. Dieser legte als künstlerischer Leiter regelmäßige Honorarnoten.

Weiters wurden von der Obfrau Rechnungen für Büromieten sowie Telefonie- und Onlinespesen an den Theaterverein Toxic Dreams für die anteilige Nutzung der gemeinsamen Wohnung der Obfrau und des Kassiers gestellt. Die Berechnung des auf den Theaterverein Toxic Dreams entfallenden Anteils der Ausgaben für die Miete sowie für die Internet- und Telefonnutzung war nachvollziehbar dargelegt und wurde vom StRH Wien als angemessen beurteilt.

Die In-sich-Geschäfte waren jedoch nicht durch 2 Vertretungsbefugte des Theatervereines Toxic Dreams genehmigt worden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Theaterverein Toxic Dreams, bei In-sich-Geschäften die Zustimmung von zumindest 2 vertretungsbefugten Personen zu dokumentieren.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

6.4 Berichte der Rechnungsprüfenden

Gemäß VerG sind im Prüfungsbericht der Rechnungsprüfenden die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel ausdrücklich zu bestätigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf In-sich-Geschäfte, ist besonders einzugehen.

Zu den vorgelegten Prüfungsberichten der Rechnungsprüfenden war vom StRH Wien anzumerken, dass diese jährlich die Übereinstimmung der Salden der Einnahmen- und Ausgabenrechnungen mit den Bargeldbeständen bestätigten und Kassaprüfungen vornahmen. Weiters wurden die Bankkontenstände anhand der Kontoauszüge abgeglichen. Die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und des Abschlusses wurde jährlich durch die Rechnungsprüfenden bestätigt.

Die im VerG und in der Literatur geforderte ausdrückliche Bestätigung der statutengemäßen Verwendung der Mittel unterblieb jedoch. Entgegen der Vorgabe im VerG wurde in den Rechnungsprüfungsberichten nicht auf die geschlossenen In-sich-Geschäfte eingegangen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Theaterverein Toxic Dreams, die Rechnungsprüfenden darauf hinzuweisen, dass gemäß VerG die Feststellung der statutengemäßen Verwendung der Mittel ausdrücklich zu bestätigen ist.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung an die MA 7 - Kultur

Empfehlung Nr. 1:

In den Förderrichtlinien wäre eine Regelung bzgl. Repräsentations- und Bewirtungsausgaben aufzunehmen (s. Punkt 5.2.5).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Der Empfehlung des StRH Wien wird Folge geleistet werden.

Empfehlungen an den Theaterverein Toxic Dreams

Empfehlung Nr. 1:

Die entsprechenden Bestimmungen in den Vereinsstatuten wären einzuhalten und jährliche Generalversammlungen wären durchzuführen oder die Statuten anzupassen (s. Punkt 2.2.1).

Stellungnahme des Theatervereines Toxic Dreams:
Eine Anpassung der Statuten ist in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 2:

Im Sinn einer besseren Nachvollziehbarkeit und Transparenz sollten künftig die Protokolle der Generalversammlung detaillierter gestaltet werden (s. Punkt 2.2.1).

Stellungnahme des Theatervereines Toxic Dreams:
Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3:

Die Vertretungsregelungen wären klarer zu fassen und diese auch entsprechend nach außen zu kommunizieren (s. Punkt 2.2.2).

Stellungnahme des Theatervereines Toxic Dreams:
Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4:

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sollten schriftliche Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes verfasst werden (s. Punkt 2.2.2).

Stellungnahme des Theatervereines Toxic Dreams:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5:

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Vorstandes wären detailliert schriftlich festzuhalten und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen (s. Punkt 2.3).

Stellungnahme des Theatervereines Toxic Dreams:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6:

Zur übersichtlicheren Darstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Jahresergebnisses sollte die empfohlene Mindestgliederung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung gemäß Fachgutachten KFS/RL 19 angewendet werden (s. Punkt 4.1).

Stellungnahme des Theatervereines Toxic Dreams:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7:

Honorarzahlungen an den künstlerischen Leiter und die künstlerischen Mitwirkenden wären nur aufgrund von zeitnahen schriftlichen Vereinbarungen zu leisten (s. Punkt 4.2.2).

Stellungnahme des Theatervereines Toxic Dreams:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8:

Die dienstrechtlichen Vereinbarungen mit der angestellten Obfrau wären in Form eines schriftlichen Dienstzettels bzw. eines Dienstvertrages festzuhalten (s. Punkt 4.2.2).

Stellungnahme des Theatervereines Toxic Dreams:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 9:

Rechnungen sollten auf den Förderempfänger Theaterverein Toxic Dreams ausgestellt werden (s. Punkt 5.2.1).

Stellungnahme des Theatervereines Toxic Dreams:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 10:

Den vereinbarten Förderrichtlinien entsprechend sollten bei Beschaffungen mit einem Auftragswert von über 3.000,- EUR mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden. Wenn dies nicht möglich ist, dann wäre dieser Umstand zu dokumentieren (s. Punkt 5.2.2).

Stellungnahme des Theatervereines Toxic Dreams:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 11:

Die Gründe für Anschaffungen wären zeitnah zu dokumentieren (s. Punkt 5.2.2).

Stellungnahme des Theatervereines Toxic Dreams:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 12:

Ausgaben für künftige Projekte sollten zeitnah dokumentiert werden (s. Punkt 5.2.3).

Stellungnahme des Theatervereines Toxic Dreams:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 13:

Dem Privatbereich zuordenbare Ausgaben wären nicht in die Buchhaltung und in die Förderabrechnung aufzunehmen (s. Punkt 5.2.4).

Stellungnahme des Theatervereines Toxic Dreams:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 14:

Auf den ersten Blick dem Privatbereich, aber tatsächlich dem Theaterverein Toxic Dreams, zuordenbare Ausgaben wären zeitnah zu dokumentieren (s. Punkt 5.2.5).

Stellungnahme des Theatervereines Toxic Dreams:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 15:

Bei den Betriebsausgaben wäre der in der Fördervereinbarung festgehaltene Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten (s. Punkt 5.2.5).

Stellungnahme des Theatervereines Toxic Dreams:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 16:

Die Statuten sollten hinsichtlich der Auflösungsbestimmungen angepasst werden (s. Punkt 6.1).

Stellungnahme des Theatervereines Toxic Dreams:

Die Empfehlung ist in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 17:

Jährliche Inventuren wären durchzuführen und diese auch zu dokumentieren (s. Punkt 6.2).

Stellungnahme des Theatervereines Toxic Dreams:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 18:

Bei In-sich-Geschäften sollte stets die schlüssige Zustimmung von zumindest 2 vertretungsbefugten Personen dokumentiert werden (s. Punkt 6.3).

Stellungnahme des Theatervereines Toxic Dreams:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 19:

Die Rechnungsprüfenden wären darauf hinzuweisen, dass gemäß VerG die Feststellung der statutengemäßen Verwendung der Mittel ausdrücklich zu bestätigen ist (s. Punkt 6.4).

Stellungnahme des Theatervereines Toxic Dreams:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Februar 2024